



EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT ■ ÖSTERREICH

Empfehlung zur geschlechtsneutralen Auspreisung von Friseurdienstleistungen

Einleitung

Immer wieder beschwerten sich Frauen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dass sie als Kundinnen für vergleichbare Leistungen wesentlich höhere Preise zahlen müssen als Männer. Preislisten, in denen Dienstleistungen für „Damen“ und für „Herren“ (z.B. „HerrensERVICE“) strikt getrennt sind, findet man noch immer häufig in Österreichs Friseursalons. Die Trennung der Dienstleistungen nach Geschlecht führt in der Regel dazu, dass Frauen ein höherer, nicht selten ein fast doppelt so hoher Preis für manche durchaus vergleichbare Leistungen verrechnet wird wie Männern. Die Unternehmen rechtfertigen dies häufig mit der Anspruchslosigkeit eines Männerhaarschnitts im Gegensatz zum hohen Aufwand für Damen. Zudem argumentieren sie gerne damit, dass „das doch alle so machen!“ und sie einen Wettbewerbsnachteil befürchten, wenn sie gleichbehandlungsgesetzkonform auspreisen.

Auch nach Jahren der Informationsarbeit besteht also die Tradition geschlechtsspezifischer Preise weiter. Einige Landesinnungen der Friseure und Friseurinnen haben ihren Mitgliedern mittlerweile Musterlisten zur Verfügung gestellt, die geschlechtsneutral gehalten sind. Es gibt aber offensichtlich immer noch zu wenig Wissen darüber, wie die Preiskalkulation diskriminierungsfrei gestaltet werden könnte. Diese Empfehlung der Gleichbehandlungsanwaltschaft versteht sich daher vor allem als Information und als Anleitung für die Gestaltung von Friseurтарifen, die dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechen.

Situation und Rechtslage

Seit August 2008 darf gemäß Gleichbehandlungsgesetz niemand aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (wie zum Beispiel Friseurdienstleistungen). Das heißt, niemand darf in einer vergleichbaren Situation benachteiligend behandelt werden.



EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

Trotz dieser rechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung findet man immer wieder Salons in Österreich, in denen vergleichbare Friseurdienstleistungen nach wie vor geschlechtsspezifisch unterschiedlich kalkuliert und ausgepreist werden.

In diesem Zusammenhang hatte die Gleichbehandlungskommission (Senat III) im Bundeskanzleramt bereits die Beschwerde gegen eine große Friseurkette zu prüfen und hat eine Diskriminierung festgestellt.

Darüber hinaus hat die Gleichbehandlungskommission ein generelles Gutachten über geschlechtsspezifische Friseurtarife erstellt (GBKIII/62/10). Darin stellt die Gleichbehandlungskommission fest, dass eine Preisgestaltung von Friseurdienstleistungen auf Basis des Geschlechts nicht zulässig ist. Der konkret zu erbringenden Dienstleistung sind vielmehr ausschließlich objektive und geschlechtsneutrale Kriterien zugrunde zu legen.

Die Gleichbehandlungskommission hat im Zuge des Prüfungsverfahrens den Eindruck gewonnen, dass die höheren Preise für Frauen vor allem auf einem traditionellen Rollenverständnis beruhen und durch die Zuordnung geschlechtsspezifischer Stereotypen gekennzeichnet sind.

Tatsächlich rechtfertigen Friseure und Friseurinnen die höheren Preise für Frauen gerne damit, dass Frauen höhere Ansprüche hätten und dass daher die Beratung, der Haarschnitt und Betreuung insgesamt aufwendiger wären.

Durch das Gutachten wurde klargestellt, dass als Kriterium für eine **Differenzierung bei der Preisfestsetzung lediglich der konkrete Aufwand für die Leistungserbringung zugrunde gelegt werden darf, wobei auf die Vergleichbarkeit von Leistungen zu achten ist**. Dass bei der Preisfestsetzung unmittelbar nur an das Geschlecht angeknüpft wird, auch im Sinne einer geschlechtsspezifischen Erwartung, stellt demnach eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes dar.

Der Preis muss daher immer auf den konkreten Aufwand einer Leistung abgestimmt werden. Dass ein einfacher Maschinenhaarschnitt günstiger ist als ein aufwendiger Modehaarschnitt, leuchtet ein. Ebenso wird in der Regel das Föhnen einer Kurzhaarfrisur mit weniger Arbeitsaufwand verbunden sein als das Föhnen von langem Haar, was bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden wird.

Es ist also bei der Preisfestsetzung an die konkrete Leistung anzuknüpfen, nicht an das Geschlecht der Kundin oder des Kunden. Auch wenn Frauen häufiger langes Haar tragen als Männer, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies ganz generell so ist. Auch von Frauen mit Kurzhaarschnitt, deren Frisur nach der traditionellen Preisgestaltung als „typisch männlich“ bezeichnet werden könnte, dürfte demnach kein höherer Preis verlangt



EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

werden, nur weil es sich um einen Frauenkopf handelt. Umgekehrt zeigt sich gerade die junge Generation von Männern durchaus modebewusst und trägt häufig aufwendig gestylte Haarschnitte.

Ein Unternehmen, das weiterhin für gleiche oder vergleichbare Leistungen geschlechtsspezifisch unterschiedliche Preise festsetzt, kann gegenüber der diskriminierten Kundin schadenersatzpflichtig werden. Das Gleichbehandlungsgesetz sieht dabei neben der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens auch die Möglichkeit vor, zusätzlich immateriellen Schadensersatz für die Beeinträchtigung durch die Diskriminierung geltend zu machen (§ 38 Gleichbehandlungsgesetz).

Empfehlung

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft empfiehlt folgende Vorgangsweise, um eine transparente, gleichbehandlungsgesetzkonforme Preisgestaltung umzusetzen:

- Auflisten der Dienstleistungen ohne Bezug auf das Geschlecht der Kundinnen und Kunden, keine getrennten Preislisten für „Damen“ und „Herren“.
- Keine unterschiedlichen Preise für Mädchen und Buben
- Differenzieren nach dem Aufwand eines Haarschnitts
 - Aufwendiger Modehaarschnitt
 - Spitzenschneiden oder Faconnieren
 - Trockenhaarschnitt
 - Maschinenhaarschnitt
- Differenzieren nach einzelnen Leistungen und eventuell Aufwand je nach Haarlänge:
 - Beratung
 - Waschen
 - Kopfmassage
 - Föhnen
 - Haarfärben
 - Strähnen
 - Pflegeprodukte etc.
- Differenzieren nach Qualität, das heißt Ausbildung und Erfahrung
 - Junior Stylist oder Stylistin
 - Senior Stylist oder Stylistin



EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

- Komplettbehandlungen/Inklusivpreise/Pauschalangebote kalkulieren auf Basis dieser geschlechtsneutralen Berechnungen

Werden die getrennt nach Geschlecht geführten Preislisten in diesem Sinne durch einen Leistungskatalog ersetzt, dessen Preise ausschließlich auf Basis der zu erbringenden Leistung kalkuliert sind und auf objektivierbaren, geschlechtsneutralen Kriterien beruhen, wird dem Gleichbehandlungsgebot des § 31 Gleichbehandlungsgesetz in aller Regel entsprochen.